

# Wende im Prozess um Hafenausbaggerung

Das Kantonsgericht spricht Ex-Schiffsinspektor von Schuld und Strafe frei.

Bote, 23.11.2021

Ruggero Vercellone

Im Dezember 2020 hatte das Bezirksgericht Schwyz den ehemaligen Schwyzer Baudirektor Othmar Reichmuth und den früheren Schiffsinspektor zu bedingten Geldstrafen und Bussen verurteilt. Ihnen war vorgeworfen worden, illegal rund 6000 Kubikmeter kontaminiertes Seegrundmaterial im Brunner Föhnhafen entsorgt zu haben. Das Material wurde damals über die Hafenkante in den See geschoben.

In zweiter Instanz hat nun das Kantonsgericht den ehemaligen Schiffsinspektor freigesprochen. Das Bezirksgericht, das seine Urteile damals mit einem Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Fischerei begründete, habe gegen das Anklageprinzip verstossen, urteilte das Kantonsgericht. In der Anklage werde nämlich dem Beschuldigten nicht vorgehalten, dass durch

«Ich werde das weitere Vorgehen mit meinem Anwalt besprechen.»



Othmar Reichmuth  
Mitte-Ständerat

die Materialverlagerung eine Schädigung des Fisch- und Krebsbestandes erfolgt sei.

**Freispruch auch für Othmar Reichmuth?**

Der heutige Ständerat Othmar Reichmuth hatte gegen seine Verurteilung, die auf die gleichen Tatbestände fusste, keine Beschwerde erhoben. Seine Verurteilung ist also rechtskräftig geworden. Dem Kantonsgericht lag deshalb Reichmuths Verurteilung nicht zur Beurteilung vor. Dennoch könnte auch Reichmuth nachträglich freigesprochen werden, wenn er ein Gesuch um «Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide» stellt. Auf Anfrage sagte gestern der Mitte-Ständerat, er habe vom Entscheid des Kantonsgerichts nichts gewusst. «Ich werde das weitere Vorgehen mit meinem Anwalt besprechen.»

3

## Schiffsinspektor freigesprochen

Kantonsgericht hebt das Urteil des Bezirksgerichts im Fall der Seegrundentsorgung im Brunner Föhnhafen auf.

Ruggero Vercellone

Der Fall aus dem Jahr 2014 hatte politischen Zündstoff und löste national Schlagzeilen aus. Dem damaligen Schwyzer Baudirektor und heutigen Ständerat Othmar Reichmuth sowie dem damaligen Schiffsinspektor war vorgeworfen worden, illegal rund 6000 Kubikmeter kontaminiertes Seegrundmaterial im Brunner Föhnhafen entsorgt zu haben, um den Kursschiffen der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees freie Fahrt in den Hafen zu ermöglichen. Das Material wurde über die Hafenkante in den See gekippt.

Das Bezirksgericht Schwyz verurteilte im Dezember 2020 beide zu bedingten Geldstrafen und zu Bussen. Das Gericht stellte das Verfahren wegen fahrlässiger Widerhandlungen gegen das Gewässer- respektive Umweltschutzgesetz infolge Verjährung ein. Es bestrafte die Beschuldigten aber für das Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Fischerei, da keine fischereirechtliche Bewilligung für das Verschieben des kontaminierten Materials eingeholt worden war.



Im Frühjahr 2014 arbeitete ein Bagger im Föhnhafen Brunnen.

Bild: Leserbild

## Ex-Schiffsinspektor zog den Fall ans Kantonsgericht weiter

Im Gegensatz zu Reichmuth reichte der damalige Schiffsinspektor beim Kantonsgericht Berufung gegen seine Verurteilung ein. Mit Erfolg, wie aus dem kürzlich veröffentlichten Urteil hervorgeht. Der heute 50-Jährige ist vom Kantonsgericht nämlich in allen Punkten von Schuld und Strafe freigesprochen worden. Der Beschuldigte wird vom Bezirk mit 20 000 Franken und vom Kanton mit 2000 Franken entschädigt. Die Verfahrenskosten von total über 16 000 Franken muss der Staat tragen.

Das Kantonsgericht erkannte, dass das Bezirksgericht mit seiner Verurteilung wegen einer Widerhandlung gegen das Fischereigesetz gegen das

Anklageprinzip verstossen habe. Der vorgeworfene Tatbestand setze nicht nur eine Tangierung der Interessen der Fischerei, sondern die materielle Schädigung oder Gefährdung des Fisch- oder Krebsbestandes durch einen technischen Eingriff voraus. In der Anklage werde eine solche erfolgte Schädigung aber nicht umschrieben. «Nicht jede Materialverschiebung im See wird ohne Weiteres einen Fisch- oder Krebsbestand schädigen oder gefährden. Zudem ist vorliegend unklar, ob ein geeigneter Lebensraum dieser Tiere durch Verschiebung betroffen worden ist», steht im Urteil des Kantonsgerichts. Die Vorinstanz sei mit ihrem Schuldspruch unzulässig über den angeklagten Sachverhalt hinausgegangen.

Dem Schiffsinspektor könne auch nicht vorgeworfen werden, er habe es versäumt, sich zu wenig hartnäckig für die Einholung einer Bewilligung eingesetzt zu haben. Behörden und Beamte fielen ohnehin nicht unter die baurechtliche Strafbarkeit, weil Dienstpflichtverletzungen disziplinarisch beziehungsweise allenfalls wegen Amtsdelikten des Strafgesetzbuches zu bestrafen seien. Wegen Amtsmissbrauchs sei aber keine Anklage eingereicht worden.

## Was passiert mit der Verurteilung von Othmar Reichmuth?

Zudem sei der Schiffsinspektor für das Einholen einer Baubewilligung nicht verantwortlich gewesen, und Abklärungen beim departementsinternen Rechts-

dienst hätten ergeben, dass keine Bewilligung für das Verschieben des Materials nötig sei. Der damalige Baudirektor, der vom Bezirksgericht wegen der gleichen Tatbestände verurteilt worden ist, hat beim Kantonsgericht keine Beschwerde gegen seine Verurteilung eingereicht. Sein Urteil ist in Rechtskraft getreten. Das Kantonsgericht hat Reichmuths Urteil nicht beurteilt, weil es nicht vorlag. Allerdings besteht die Möglichkeit, eine Ausdehnung des gutheissenden Rechtsmittelentscheides zu beantragen. Auf Anfrage sagte Reichmuth, er werde diese neue Ausgangslage, von der er bis gestern nichts wusste, mit seinem Rechtsvertreter besprechen und dann entscheiden, ob er ein entsprechendes Gesuch einreichen werde.

**Und da wäre auch noch:**

**Mit Freude erkennt man im bewährten Team auch zwei IGF-Gesichter**



Ein Team aus Freiwilligen ist in der Suppenanstalt Schwyz tätig.

Bilder: Alena Gnos

# Suppensaison hat angefangen

Die Suppenanstalt Schwyz bietet seit gestern bis am 23. Dezember von Montag bis Freitag Suppen an.

Der ganze Artikel kann im Bote nachgelesen werden.